



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 19. November 2025

GR Nr. 2025/543

Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Bericht, Abschreibung einer Motion und eines Postulats

Am 31. Mai 2023 reichte die Grüne-Fraktion die Motion GR Nr. 2023/260 ein, die dem Stadtrat am 24. Januar 2024 zur Prüfung überwiesen wurde. Am 13. April 2022 reichte die Grüne-Fraktion das Postulat GR Nr. 2022/118 ein, das dem Stadtrat am 18. Mai 2022 zur Prüfung überwiesen wurde. Aufgrund ihrer thematischen Verknüpfung werden die beiden Geschäfte in einer Vorlage behandelt und zur Abschreibung beantragt.

1. Motion GR Nr. 2023/260 betreffend Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Erhebung des Bedarfs und Erhöhung der Ressourcen:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, in welcher die folgenden Punkte erfüllt werden:

1. Es werden 0.75 DaZ-Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtem Kind im Kindergarten zugeteilt.
2. Es werden 0.6 DaZ-Wochenlektionen im Aufbauunterricht pro anspruchsberechtigtem Kind in der Primar- und Sekundarschule zugeteilt.
3. Der Bedarf an DaZ-Wochenlektionen wird jedes Jahr von der Stadt Zürich erhoben.

Begründung:

Im Auszug aus dem Protokoll der Schulpflege vom 30. März 2021 ist ersichtlich, dass zahlreiche Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, die Bedarf an DaZ-Unterricht haben, diesen nicht im erforderlichen Umfang erhalten. Dieser Missstand ist beispielsweise in der 1. Klasse der Primarschule ausgewiesen: 15 % der anspruchsberechtigten Kinder sind davon betroffen. In den Kindergärten der Stadt Zürich ist die Situation noch schlimmer: 40 % der anspruchsberechtigten Kinder erhalten den DaZ Unterricht nicht im erforderlichen Umfang. Der Stadtrat zählt in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage 2021/333 Gründe dafür auf. Insbesondere weist er darauf hin, dass es in vielen Kindergärten wegen ihrer dezentralen Lage nicht möglich sei, klassenübergreifend Gruppen zu bilden, so dass die zugeteilten Ressourcen pro Kind nicht ausreichen, um die kantonalen Vorgaben zu erfüllen. Diese sind jedoch eindeutig: In der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) wird in § 14 Absatz 1 ausdrücklich festgehalten, dass ein Kind mit Anspruch auf DaZ-Unterricht mindestens zwei Wochenlektionen DaZ (im Kindergarten und im DaZ-Aufbauunterricht) erhalten muss – eine Ausnahme von diesen Bestimmungen ist nicht vorgesehen. Im Gegenteil: In § 14 Absatz 3 wird nochmals darauf hingewiesen, dass dieses Minimum nicht unterschritten werden darf.

Die Stadt Zürich hält sich bisher bei der Zuteilung der DaZ-Ressourcen an die Schulen an die kantonale Minimalvorgabe: 0.5 Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtem Kind im Kindergarten und im Aufbauunterricht in der Primar- und Sekundarschule. Das Maximum für die Berechnung der DaZ-Ressourcen im Kindergarten und im DaZ-Aufbauunterricht in der Primar- und Sekundarschule liegt bei 0.75 Wochenlektionen pro Kind. Damit jedes anspruchsberechtigte Kind die ihm zustehenden zwei Wochenlektionen DaZ erhält, braucht es offensichtlich deutlich mehr DaZ-Ressourcen im Kindergarten als heute. Auch in der Primar- und Sekundarschule ist eine Erhöhung der DaZ-Ressourcen – allerdings in geringerem Umfang – notwendig, um die kantonalen Mindestvorgaben sicher zu erfüllen.

Der Bedarf an DaZ-Lektionen soll neu ausserdem jährlich und nicht nur jedes dritte Jahr von der Stadt Zürich erhoben werden. Denn die Anzahl der DaZ-Schüler*innen verändert sich jedes Jahr und muss von den Lehrpersonen sowieso jährlich mit dem Sprachgewandt-Test erhoben werden. Damit die DaZ-Lektionen genauer



nach Bedarf der Kinder und Schulen verteilt werden können, ist eine jährliche Erhebung notwendig. So soll sichergestellt werden, dass die DaZ-Ressourcen dort ankommen, wo sie gebraucht werden.

2. Postulat GR Nr. 2022/118 betreffend DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) im erforderlichen Umfang für alle Kinder und Jugendlichen im Schulpflichtigen Alter:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass alle Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die in der Stadt Zürich leben, DaZ-Unterricht im Rahmen der geltenden kantonalen Vorgaben erhalten. Die dafür notwendigen Ressourcen sind bereitzustellen.

Begründung:

Die in der schriftlichen Anfrage 2021/333 aufgeführten Fakten zeigen, dass zahlreiche Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, die Bedarf an DaZ-Unterricht haben, diesen nicht im erforderlichen Umfang von mindestens 2 Lektionen bzw. 5 Lektionen pro Woche erhalten. Dieser Missstand ist insbesondere in den Kindergärten und in den 1. Primarklassen der Stadt Zürich weit verbreitet. Der Stadtrat zählt in seiner Antwort auf diese Anfrage Gründe dafür auf. Die kantonalen Vorgaben sind jedoch eindeutig: In der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) wird in §14, Absatz 1, ausdrücklich festgehalten, wie viele Lektionen ein Kind mit Anspruch auf DaZ-Unterricht mindestens erhalten muss - eine Ausnahme von diesen Bestimmungen ist nicht vorgesehen. Im Gegenteil: In §14, Absatz 3, wird nochmals darauf hingewiesen, dass dieses Minimum nicht unterschritten werden darf.

Das oben geschilderte Problem weitet sich in Anbetracht der aktuellen Situation aus: Der Krieg in Osteuropa bewirkt, dass zahlreiche Kinder und Jugendliche aus der Ukraine vorübergehend oder für längere Zeit in Zürich leben. Die meisten dieser Kinder sprechen kaum Deutsch. Sie haben daher Bedarf an DaZ-Unterricht.

Um alle Kinder in Zürich in der Gesellschaft integrieren und ihre Bildung fördern zu können, sind gute Deutschkenntnisse erforderlich. Daher sollen alle Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die Deutsch als Zweitsprache und die Bedarf an DaZ-Unterricht haben, diesen im erforderlichen Umfang erhalten. Die dazu notwendigen Ressourcen - für DaZ-Anfangsunterricht und DaZ-Aufbauunterricht - sollen im Rahmen der kantonalen Vorgaben bereitgestellt werden. Falls zu wenig Fachpersonal für den DaZ-Unterricht zur Verfügung steht, sollen unkompliziert gute Lösungen realisiert werden.

Nach Art. 126 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat gemäss Art. 130 Abs. 1 GeschO GR innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage. Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor (Art. 131 Abs. 1 GeschO GR).

Der Stadtrat und die Schulpflege begrüßen die mit Motion GR Nr. 2023/260 und Postulat GR Nr. 2022/118 gestellten Forderungen und haben bereits entsprechende Massnahmen getroffen, um die Situation in Bezug auf den DaZ-Unterricht im Rahmen der kantonalen Vorgaben gemäss § 14 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM, LS 412.103) zu verbessern.

Die in der Motion formulierten Forderungen nach einer Erhöhung der Ressourcen und einer jährlichen Erhebung des Bedarfs nach DaZ-Unterricht werden wie folgt umgesetzt:

1. Seit Schuljahr 2025/26 werden 0,75 DaZ-Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtem Kind im Kindergarten zugeteilt. Diese Massnahme erhöht die Bedarfsdeckung im Kindergarten und ermöglicht, dass die kantonale Vorgabe von zwei DaZ-Wochenlektionen erfüllt wird.



3/3

2. Per Schuljahr 2025/26 wurde die Zuweisung der DaZ-Wochenlektionen im Aufbauunterricht erhöht, indem jedem anspruchsberechtigten Kind in der Primar- und Sekundarstufe 0,75 Wochenlektionen zugewiesen werden. Diese Anpassung wurde mit der Festlegung des Budgets 2025 durch den Gemeinderat (GR Nr. 2024/421) bereits vorgenommen. Damit wird der in der Motion formulierte Zielwert von 0,6 Wochenlektionen übertroffen.
3. Seit Schuljahr 2024/25 erhebt die Stadt den Bedarf an DaZ-Wochenlektionen jährlich. Die Erhebung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und den Kreisschulbehörden.

Mit der Umsetzung dieser Massnahmen wird die Einhaltung der kantonalen Vorgaben, die mit dem Postulat GR Nr. 2022/118 gefordert werden, ermöglicht.

Eine kreditschaffende Weisung zuhanden des Gemeinderats ist nicht notwendig und wäre, insbesondere weil sie in die Stellenschaffungskompetenz des Stadtrats eingriffe, auch nicht zulässig (vgl. zur fehlenden Motionsfähigkeit den Stadtratsbeschluss Nr. 3518/2023, S. 2). Bei den DaZ-Ressourcen, die in der VSM geregelt sind, handelt es sich überdies um gebundene Ausgaben. Diese werden mit sämtlichen kommunalen Ressourcen für das Lehrpersonal jeweils im Frühling durch die Schulpflege budgetiert und zu Beginn des Kalenderjahres den Schulkreisen für das folgende Schuljahr zugewiesen. In den einzelnen Schulkreisen werden die Ressourcen im Anschluss bedarfsgerecht verteilt.

Zusammengefasst erachten der Stadtrat und die Schulpflege die mit der Motion GR Nr. 2023/260 und dem Postulat GR Nr. 2022/118 gestellten Forderungen des Gemeinderats aufgrund der beschriebenen Massnahmen als erfüllt. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, die Motion und das Postulat aufgrund des vorliegenden Berichts abzuschreiben.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. **Vom Bericht «Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Erhebung des Bedarfs und Erhöhung der Ressourcen» wird Kenntnis genommen.**
2. **Die Motion GR Nr. 2023/260 der Grüne-Fraktion vom 31. Mai 2023 betreffend Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Erhebung des Bedarfs und Erhöhung der Ressourcen wird als erledigt abgeschrieben.**
3. **Das Postulat GR Nr. 2022/118 der Grüne-Fraktion vom 18. Mai 2022 betreffend DaZ-Unterricht im erforderlichen Umfang für alle Kinder und Jugendlichen im Schulpflichtigen Alter wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter